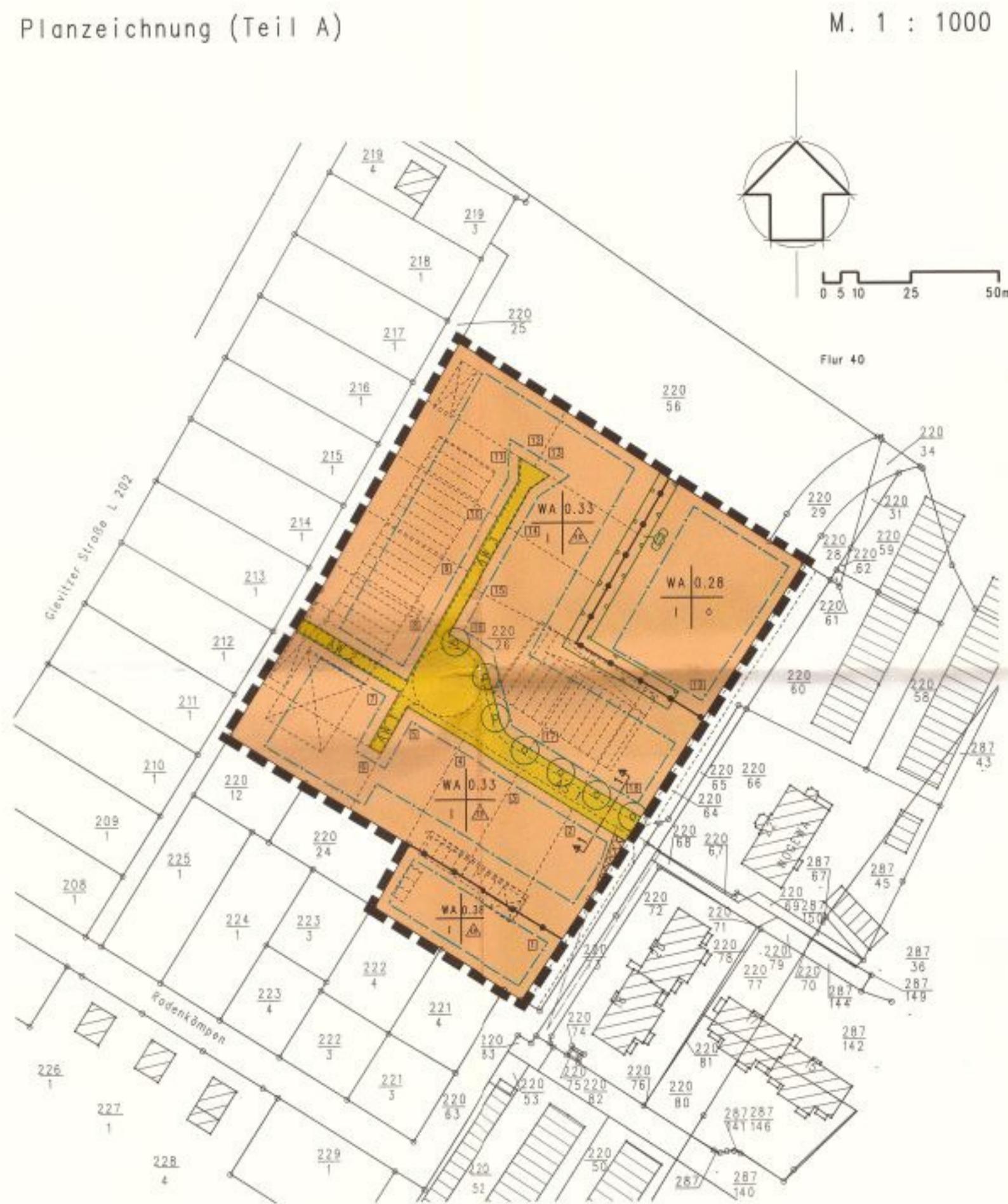


Satzung der Stadt WAREN (MÜRITZ) (Landkreis Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 46 A "Rodenkämpen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVDBI M – V S. 468, berichtet S. 612), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVDBI M – V S. 531), wird nach Beschlusssfassung der Stadtvertretung vom 09.04.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 A "Rodenkämpen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 11.02.2002.

Die erteilte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Waren-Rochensblatt" am 13.01.2003 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die fröhere Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 19.12.2002 durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 11.02.2002 das Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung freigegeben.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 16.12.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.01.2003 bis 03.02.2003 während folgender Zeiten Mo – Mi 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr, Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr und Fr 8.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift getragen werden können, am 18.12.2002 im "Waren-Rochensblatt" erläutert bekanntgemacht.

Die Stadtvertretung hat die vergebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.04.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19.04.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschuß gebilligt.

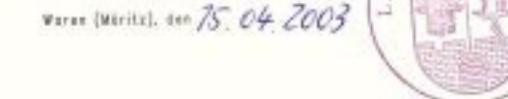
Waren (Müritz), den 15.04.2003



E. Reh
Bürgermeister

Der katastemäßige Bestand an Flurstücken um **WA 0.33** wird als richtig dargestellt beschafft. Die legierliche Darstellung der Grenzpunkte wurde von **L.A. 2003** gemacht. Die vollständige und legierliche Darstellung des Gebäudefestandes konnte nicht geprüft werden. Begrenzungslinien können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den 15.04.2003



L.A.
Der Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes Waren (Müritz)

für das Gebiet ostwärts des Fußweges auf der Rückseite der vorhandenen Bebauung an der *Gievitzer Straße*, nördlich der vorhandenen Bebauung am *Rodenkämpen* und westlich des *Rodenkämpen*

Zeichenerklärung

Flurzeichen Rechtsgrundlage

Festsetzungen

WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4	BauNVO
0.33	Grundstückszahl, z. B. 0.33	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, z. B. I	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
0	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
ED	Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
—	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
■	Stadtverkehrsf lächen	§ 9 Abs. 1 Nr. II BauGB	
—	Stadtbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. II BauGB	
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – sonstige Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
○	Anpflanzgebiet, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
—	von der Bebauung frei zu haltende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	
—	Umriss des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB	
—	Abgrenzung des Wellen der Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO	

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Dem § 1 Abs. 8 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen zulässig:
Gartenbaubetriebe, § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
Torstellen, § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.

2. Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB

Es darf nur eine Erdgeschossflächenhöhe von +0,30m bis -0,30m über der an der Straßenbegrenzungslinie gemessenen mittleren Höhe der an das Grundstück grenzenden Straßenverkehrsf lächen zulässig.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

3.1 Bäume

Einzelpflanze in den Verkehrsflächen
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einer Baumachse von mindestens 4 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
Einzelpflanze auf den Grundsäcken
Auf den Grundsäcken ist je angelegte 700m² ein standortgerechter, heimischer Laubbäume mit einer Baumachse von mindestens 4 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten, jedoch mindestens ein Baum pro Grundstück.

3.2 Sonstige Bepflanzungen

Pflanzlich sonstige Bepflanzungen
In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – sonstige Bepflanzung" sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen ist ein standortgerechter, heimischer Laubbäume angelegte 50 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

4. Von der Bebauung freizuhalrende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

In der von der Bebauung frei zu haltenden Grundstücksf lächen (Sichtdreieck) sind bauliche Anlagen gem. § 12 und 14 BauNVO verboten. Die Anpflanzung dieser Flächen darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M – V

1. Sichtflächen der Außenwände

Es ist nur Sichtinnerwerk, helter Putz und Glas zulässig. Teilflächen bis zu 30% der Gesamtoberfläche der Wandabschlüsse sind aus anderen Materialien zulässig. Fenster- und Türöffnungen werden als Teile der jeweiligen Wandflächen übermessen.

2. Dächer

Die Hauptdächer sind nur die senkrechten Dächer mit einer Neigung von 35°-50° zulässig. Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche mit anderen Dachformen und –neigungen zulässig. Für die Hauptdächer ist nur eine Dachabdeckung mit roten Ziegeln und Glas zulässig. Für Nebendächer sind auch andere Materialien zulässig.

3. Überdachte Stellplätze und Garagen

Überdachte Stellplätze und Garagen sind auch abweichend von den Ziff. 1 und 2 zulässig.

4. Energiegewinnung

Anlagen zur Energiegewinnung sind auch abweichend von den Ziff. 1 und 2 zulässig.

5. Grundstückseinriedigungen

Grundstückseinriedigungen sind nur an der Straßenbegrenzungslinie und an den Grundsäcken mit standortgerechten, lebenden Hecken in Verbindung mit Einriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70m zulässig. Dieses gilt nicht für die Grundsäcken, die hinter der Straßenfront der Gebäude liegen.

6. Ordnungswidrigkeiten

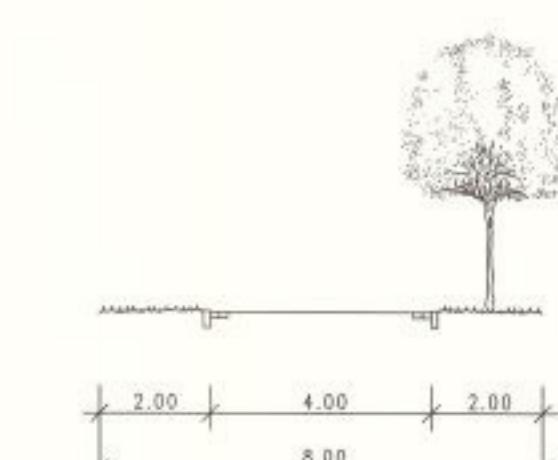
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt, wer
– die Sichtflächen der Außenwände anders als in Ziff. 1 festgesetzt, ausübt,
– die Dächer anders als in Ziff. 2 festgesetzt, ausübt.

Übersichtsplan

M. 1 : 10.000



Straßenquerschnitte M 1:100



Anliegerstraße AS 1



Anliegerwege AW 1 – AW 3

Bearbeitet:

ingenieurgesellschaft nord
siebenstrasse 25 (Postfach 1040) - 18059 Rostock
Telefon 0381 / 511777 Schleswig - 24321 / 3601-8



Waren, den 12.11.2002/09.04.2003

Satzung der Stadt WAREN (MÜRITZ)

(Landkreis Müritz)

über den Bebauungsplan Nr. 46 A

"Rodenkämpen"